

Ressort:

StK

Fachbereich:

Verfassungsgerichtsbarkeit

Bezeichnung der Tätigkeit:

Mitglied des Staatsgerichtshofs

Altersgrenze:

Mindestens Vollendung des 35. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG)

Begründung für die Altersgrenze:

Die Mitgliedschaft im Staatsgerichtshof erfordert Lebenserfahrung. Auf die Mindestaltersgrenze von 40 Jahren für Richter am Bundesverfassungsgericht (§ 3 Abs. 1 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht) wird hingewiesen.

Art der Tätigkeit:

Öffentliches Amt als ehrenamtliche Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 StGHG)

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Entfällt

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Keine Änderungsabsicht, als Grund hierfür vgl. die Begründung der Altersgrenze.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Negative Auswirkungen sind nicht bekannt.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

StK

Fachbereich:

Rechnungsprüfung

Bezeichnung der Tätigkeit:

Mitglied des Landesrechnungshofs

Altersgrenze:

Mindestens Vollendung 40. Lebensjahr, maximal gesetzliche Altersgrenze.

Rechtsgrundlage:

Mindestgrenze: § 3 Satz 1 Gesetz über den Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRHG); Höchstgrenze: allgemeine Regelungen über die Altersgrenze nach NBG; für Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident des LRH: NBG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 LRHG.

Begründung für die Altersgrenze:

Die Mitgliedschaft im Landesrechnungshof erfordert Lebenserfahrung.

Art der Tätigkeit:

Öffentliches Amt

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Entfällt

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Keine Änderungsabsicht, als Grund hierfür vgl. Begründung der Altersgrenze.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Negative Auswirkungen sind nicht bekannt.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Landtagswahlrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Niedersächsischen Landtag.

Altersgrenze:

Mindestens Vollendung des 18. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

Artikel 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG).

Begründung für die Altersgrenze:

Volle Geschäfts- und Handlungsfähigkeit (Volljährigkeit) erforderlich.

Art der Tätigkeit:

Sonstige Tätigkeit (Wahlberechtigung) und berufliche Tätigkeit (Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete/r).

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Absenkung des Alters für die Wahlberechtigung wurde im Jahr 2008 vom Niedersächsischen Landtag beraten und am 10. Dezember 2008 mehrheitlich abgelehnt (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. Mai 2008 - LT-Drs. 16/171).

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Landeswahlrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Pflicht zur Übernahme eines Wahlehenamtes für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Altersgrenze:

Mindestens Vollendung des 18. Lebensjahres (Mindestalter für Wahlberechtigung).

Rechtsgrundlage:

§ 46 Abs. 1 i. V. m. § 2 NLWG

Begründung für die Altersgrenze:

Die staatsbürgerliche Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung im Rahmen des Wahlverfahrens entspricht dem Recht auf Teilnahme an der staatlichen Willensbildung durch Wahlen.

Art der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Kommunalwahlrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Vertreterinnen und Vertretern in den kommunalen Vertretungen.

Altersgrenze:

Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres für die Wahlberechtigung;
mindestens Vollendung des 18. Lebensjahres für die Wählbarkeit.

Rechtsgrundlage:

Für die Wahlberechtigung: § 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 29 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover; für die Wählbarkeit: § 35 Abs. 1 NGO, § 30 Abs. 1 NLO und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover.

Begründung für die Altersgrenze:

Politische Urteilsfähigkeit auf kommunaler Ebene für die Wahlberechtigung, Volle Geschäfts- und Handlungsfähigkeit (Volljährigkeit) für die Wählbarkeit.

Art der Tätigkeit:

Sonstige Tätigkeit und (Wahlberechtigung) und berufliche Tätigkeit (Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete/r).

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Absenkung des Alters für die Wahlberechtigung wurde im Jahr 2008 vom Niedersächsischen Landtag beraten und am 10. Dezember 2008 mehrheitlich abgelehnt (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. Mai 2008 - LT-Drs. 16/171).

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Kommunalwahlrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Wahlberechtigung zu den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten in den kommunalen Vertretungen

Altersgrenze:

Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres

Rechtsgrundlage:

§ 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 29 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover.

Begründung für die Altersgrenze:

Politische Urteilsfähigkeit auf kommunaler Ebene für die Wahlberechtigung.

Art der Tätigkeit:

Sonstige Tätigkeit (Wahlberechtigung)

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Absenkung des Alters für die Wahlberechtigung wurde im Jahr 2008 vom Niedersächsischen Landtag beraten und am 10. Dezember 2008 mehrheitlich abgelehnt (Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. Mai 2008 - LT-Drs. 16/171).

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Kommunalwahlrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Pflicht zur Übernahme eines Wahlehenamtes für Kommunalwahlen.

Altersgrenze:

Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres (Mindestalter für Wahlberechtigung).

Rechtsgrundlage:

§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 34 Abs. 1 NGO, § 29 NLO oder § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover.

Begründung für die Altersgrenze:

Die staatsbürgerliche Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung im Rahmen des Wahlverfahrens entspricht dem Recht auf Teilnahme an der staatlichen Willensbildung durch Wahlen.

Art der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Beamtenrecht, Richterrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Hinsichtlich der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem Beamtenverhältnis gibt es für die Begründung des Beamtenverhältnisses, für wesentliche Entscheidungen über die berufliche Entwicklung, für die Altersteilzeit, die Inanspruchnahme des sog. Altersurlaubs ohne Dienstbezüge sowie für die Beendigung eines Beamtenverhältnisses Altersgrenzen.

Altersgrenze:

Altersgrenzen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses:

Für die Begründung eines Beamtenverhältnisses gilt im Grundsatz, dass in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden kann, wer das 40. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 45. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat. Für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei darf grundsätzlich das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 48. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben. Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber darf grundsätzlich nur berufen werden, wer noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. Für alle Bereiche gibt es auf den jeweiligen Bereich abgestimmte Ausnahmetatbestände. Hierbei finden z. B. die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, das dienstliche Interesse, Fachkräfte zu gewinnen, oder sog. Härtefälle Berücksichtigung.

Altersgrenzen für die berufliche Entwicklung:

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können für den Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie u. a. zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für den Praxisaufstieg, gilt gleiches für die Feststellung des oder der Dienstvorgesetzten, dass eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erworben ist. Für den Bereich der Fachrichtung Polizei gibt es auf diesen Bereich abgestimmte Bestimmungen. So ist der Aufstieg über eine dreijährige Einführungszeit an der Polizeiakademie zulässig, wenn u. a. die Beamtinnen und Beamten das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der daneben bestehende sog. Modulaufstieg setzt die Vollendung des 32. Lebensjahres voraus. Für den sog. Bewährungsaufstieg (ohne Einführungszeit) ist die Vollendung des 45. Lebensjahres maßgebend. Die Zulassung zum Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei (ehemals Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst) kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgen.

Altersgrenzen für die Altersteilzeit:

Bis zum 31.12.2009 konnte Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten, sowie Lehrkräften an öffentlichen Schulen, die das 59. Lebensjahr vollendet hatten, unter bestimmten Voraussetzungen Altersteilzeit bewilligt werden.

Altersgrenzen für den sog. Altersurlaub ohne Dienstbezüge:

Beamtinnen und Beamten kann nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt werden, wenn dienstbezügliche Belange nicht entgegenstehen.

Altersgrenzen für die Beendigung des Beamtenverhältnisses:

Beamtinnen und Beamte treten grundsätzlich mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die allgemeine gesetzliche Altersgrenze wird in Niedersachsen mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Daneben gibt es besondere Altersgrenzen, die teilweise unter der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze liegen, teilweise auch darüber. So ist wegen der besonderen physischen oder psychischen Anforderungen die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte grundsätzlich auf das vollendete 62. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehr-Einsatzdienstes sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 auf das 60. Lebensjahr festgesetzt worden. Demgegenüber erreichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte ebenso wie Professorinnen und Professoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten sowie hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von Hochschulen die Altersgrenze mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

Altersgrenzen für die Beendigung des Richterverhältnisses:

Für die Richterschaft gilt gegenwärtig eine mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreichte Altersgrenze (§ 11 Abs. 1 NRiG).

Rechtsgrundlage:

Für die Begründung eines Beamtenverhältnisses:

- § 16 NLVO Höchstalter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis
- § 17 NBG Andere Bewerberinnen und Bewerber
- § 18 Abs. 1 Nr. 3 PoINLVO und § 20 Abs. 1 Nr. 2 PoINLVO für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2
- § 21 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 PoINLVO für die Einstellung von Bewerbern mit Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des (ehemals) höheren Dienstes

Für die berufliche Entwicklung:

- § 33 Abs. 1 Nr. 3 NLVO Regelaufstieg
- § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NLVO Praxisaufstieg
- § 17 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 PoINLVO Aufstieg von Beamten des (ehemals) mittleren Dienstes
- § 17 a Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 PoINLVO Aufstieg von lebens- und berufserfahrenen Beamten des (ehemals) mittleren Dienstes (Modul- und Bewährungsaufstieg)
- § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 PoINLVO Zulassung zum Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei (ehemals Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst)

Für die Altersteilzeit:

- § 63 NBG Altersteilzeit

Für den sog. Altersurlaub ohne Dienstbezüge:

- § 64 Abs. 1 Nr.2 NBG Urlaub ohne Dienstbezüge

Für die Beendigung des Beamtenverhältnisses:

- § 35 NBG Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 109, § 125 NBG Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

- § 115 Abs. 1 NBG Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes
- § 116 Abs. 1 NBG Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst
- § 61 b NGO, § 55 b NLO Altersgrenze
- § 27 Abs. 2, § 38 Abs. 7 NHG Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren, Präsidentinnen und Präsidenten

Begründung für die Altersgrenze:

Die vorgenannten Altersgrenzen für die Einstellung und Übernahme in ein Beamtenverhältnis beruhen auf dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Lebenszeitprinzip als einem durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums. Danach stellt das Beamtenverhältnis ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis dar. Daraus folgt das Interesse des Dienstherrn daran, die Altersgrenze in allen Laufbahnen so niedrig wie möglich festzusetzen, die Beamtin oder den Beamten also so früh wie möglich einzustellen, um möglichst lange von ihrer bzw. seiner Arbeitskraft zu profitieren und so eine möglichst lange aktive Dienstzeit seiner Beamtinnen und Beamten sicherzustellen. Der Zweck der Altersgrenzen besteht darin, in Anbetracht der Dauerhaftigkeit des Beamtenverhältnisses ein angemessenes Verhältnis von Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen sicherzustellen. Dieser Aspekt ist gleichfalls von tragender Relevanz für die Altersgrenzen der Aufstiegsbestimmungen. Daneben ist dem Interesse der Dienstherrn an ausgewogenen Altersstrukturen hohe Bedeutung beizumessen. Schließlich ist zu bedenken, dass das Alter auch ein Eignungsmerkmal im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG darstellt, soweit daraus geschlossen werden kann, dass Bewerberinnen und Bewerber typischerweise den Anforderungen des Amtes nicht mehr genügen, wenn sie ein bestimmtes Alter überschritten haben. Dies liegt nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere bei Ämtern und Laufbahnen nahe, die mit erhöhten körperlichen Anforderungen verbunden sind, wie beispielsweise für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes.

Da mit der Altersteilzeit durch die besonderen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vergünstigungen ein gleitender Übergang der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand gefördert werden soll, ist die Festsetzung eines Mindestalters erforderlich.

Auch die Regelung über den sog. Altersurlaub ohne Dienstbezüge stellt ein Gestaltungsmittel dar, um älteren Beamtinnen und Beamten den Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen oder zu erleichtern. Da sich der Ruhestand unmittelbar an den Urlaub anschließen soll, ist die Festlegung einer Mindestaltersgrenze auch hier erforderlich.

Art der Tätigkeit:

S. Bezeichnung der Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Im Rahmen der umfangreichen Reform des Status- und Laufbahnrechts auf Grundlage der Föderalismusreform I wurden die Altersgrenzen mit Ausnahme der Altersgrenzen für die Beendigung eines Beamtenverhältnisses und der Altersteilzeit überprüft und teilweise anderweitig bestimmt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Beamtenstatusgesetz des Bundes, das unter Beteiligung der Länder erarbeitet und mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet wurde, sowie aus dem Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts und der dazu erlassenen Laufbahnverordnungen. Entfallen sind beispielsweise das bisherige Mindestalter von 27 Lebensjahren für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und das Mindestalter von 30 Lebensjahren für die Berufung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers in das Beamtenverhältnis. Die Ausnahmetatbestände wurden erweitert, z. B. wurde die Bedeutung einer Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erhöht.

Darüber hinaus gab es bereits von der Dienstrechtsreform für den Polizeibereich im Hinblick auf die sog. zweigeteilte Laufbahn Änderungen. Hier wurde 2007 die Altersgrenze für den Aufstieg von lebens- und berufserfahrenen Beamtinnen und Beamten des (ehemals) mittleren Dienstes von 35 auf 32 Jahren abgesenkt.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Der sich gegenwärtig vollziehende demografische Wandel sowie die prognostizierte Entwicklung der Versorgungskosten erfordern auch für Niedersachsen eine Neuregelung der allgemeinen beamtenrechtlichen Altersgrenze. Die Landesregierung bereitet hierzu gegenwärtig einen Gesetzentwurf vor, der sich zurzeit in der Verbandsbeteiligung befindet. Der Entwurf sieht die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr im Zeitraum von 2012 bis 2029 bei gleichzeitiger Flexibilisierung des Ruhestandsbeginns durch Eröffnung eines Korridors von 10 Jahren für den freiwilligen Ruhestandseintritt (60. bis 70. Lebensjahr) vor. Gleichzeitig soll ein neues Modell einer Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ab Vollendung des 60. Lebensjahres eingeführt werden. Die Beschlussfassung der Landesregierung über den Gesetzentwurf und Einbringung in den

Landtag ist für Dezember 2010 vorgesehen.

Für die Richterschaft ist eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr geplant.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Negative Auswirkungen der Altersgrenzen sind nicht ersichtlich. Sie stellen die notwendige Balance zwischen den Interessen der Beamtinnen und Beamten bzw. derjenigen, die in ein Beamtenverhältnis streben, und den im Gemeinwohl liegenden Interessen der Dienstherrn dar. Zudem ermöglichen die bestehenden Regelungen Ausnahmemöglichkeiten bzw. Gestaltungsspielräume zur Vermeidung unbilliger Härten.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Personalvertretungsrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) und Mitgliedschaft in der JAV

Altersgrenze:

Wahlberechtigt für die JAV sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) und die sich im Vorbereitungsdienst oder einer sonstigen Berufsausbildung befinden (Auszubildende).

Wählbar für die JAV sind wahlberechtigte Beschäftigte, die das 16. und noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, sowie wahlberechtigte Auszubildende.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 3 NPersVG

Begründung für die Altersgrenze:

Die JAV ist eine Sondervertretung, die es den jugendlichen Beschäftigten und den Auszubildenden ermöglicht, ihre spezifischen Interessen in die Arbeit des Personalrats einzubringen und sich für deren Berücksichtigung einzusetzen. Sie ist daher von den Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen. Die Wählbarkeit ist nicht nur auf die Jugendlichen beschränkt, sondern es können auch diejenigen gewählt werden, die am Wahltag noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Für Auszubildende gilt keine Altersgrenze.

Art der Tätigkeit:

Die Mitglieder der JAV sind ehrenamtlich tätig.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Die Altersgrenzen wurden zuletzt im Rahmen der Änderung des § 50 NPersVG vom 07.12.2006 überprüft und unverändert beibehalten.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Eine erneute Überprüfung ist derzeit nicht geplant.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Negative Auswirkungen der Altersgrenzen sind nicht ersichtlich.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Kommunen

Bezeichnung der Tätigkeit:

Bürgermeisterin/Bürgermeister und
Landrätin/Landrat sowie
Regionspräsidentin/Regionspräsident

Altersgrenze:

- a) Wählbarkeit, mindestens 23. Lebensjahr, höchstens 65. Lebensjahr
- b) Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung 68. Lebensjahr

Rechtsgrundlage:

- a) § 61 III NGO, § 55 III NLO, § 68 III RegHannG*,
- b) § 61b NGO, § 55b NLO, § 70 RegHannG

Begründung für die Altersgrenze:

a) Als Eignung für das Amt wird ein gewisses Maß an Lebenserfahrung vorausgesetzt, die erst bei einem bestimmten Alter erwartet werden kann. Mit der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit soll eine kontinuierliche und effektive Amtsführung über die gesamte Amtszeit hinweg gewährleistet werden. Insbesondere wegen der Aufgaben in der Leitung der Verwaltung, in der Zusammenarbeit mit den Gremien der Kommune und wegen der zumal in kleineren Gemeinden starken Einbeziehung in das operative Geschäft erscheint die Altersgrenze weiterhin geboten, um eine hinreichende Erfahrung und Repräsentationsfähigkeit einbringen zu können. Zu berücksichtigen ist, dass dieses Amt eine Organstellung und damit eine weitgehende Funktion für die Kommune beinhaltet und das Gesetz keine weiteren Voraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung oder Berufserfahrung zur Wahrnehmung des Amtes stellt.

Die Enquete-Kommission zur Überprüfung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts hatte zwar die Einführung hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister abgelehnt, in der Mindermeinung des Abgeordneten Oppermann wurde diese jedoch befürwortet. In dieser Mindermeinung wurde wegen der notwendigen Lebenserfahrung jedoch ebenfalls ein Mindestalter, hier sogar von 30 Jahren, gefordert (vgl. LT-Drucksache 12/6260 S. 19), was der damaligen Vorgabe zur Wahl von Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten größerer Kommunen entsprach. Im Verlaufe der Beratungen wurde letztlich als Mittelweg zwischen der bisherigen Altersgrenze, dem 30. Lebensjahr, und dem Wahlalter das 23. Lebensjahr als Mindestgrenze festgelegt, obwohl sich diese im Vergleich zu den anderen Bundesländern an der unteren Grenze bewegte (vgl. LT-Drucksachen 13/1450 S. 111 und 13/2400 S. 35). In der Literatur wird wegen der Anforderungen, die das Amt stellt, auch die bestehende Mindestaltersgrenze kritisch hinterfragt und die Vorgabe eines höheren Lebensalter angeregt (vgl. Häusler in KVR-NGO, Rn 108 zu § 61; Mielke in KVR-NLO, Rn 12 zu § 55).

Die gleiche Altersgrenze zur Wählbarkeit haben beispielsweise auch die Länder Rheinland-Pfalz in § 53 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Nordrhein-Westfalen in § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

- b) Einführung mit der Verlängerung der Amtszeit auf 8 Jahre im Jahre 2005 unter Berücksichtigung der im Beamtenrecht bestehenden Altersgrenze.

Art der Tätigkeit:

Öffentliches Amt.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Zu b) 2010

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

- zu b) Forderung des Niedersächsischen Städtetages; Ergebnis: Abschaffung der Altersgrenze durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, das zum 01.11.2011 in Kraft treten soll.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Es sind keine negativen Auswirkungen ersichtlich.

Erläuterungen/Anmerkungen:

*Beschluss des BVerfG vom 25.07.1997 (NVwZ 1997, 1207): Regelungen, die Personen von der Wählbarkeit ausschließen, bei denen nach der Lebenswahrscheinlichkeit befürchtet werden kann, dass sie nicht auch bis zum Ende der Amtszeit in der Lage sein werden, den hohen persönlichen Einsatz zu erbringen, den das Amt fordert, sind verfassungsrechtlich unbedenklich.

Ressort:

MI

Fachbereich:

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bezeichnung der Tätigkeit:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen/-ingenieure

Altersgrenze:

Höchstgrenze zur Bestellung das 60. Lebensjahr.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Nr. 1 NÖbVIngG

Begründung für die Altersgrenze:

Leistungsfähigkeit, insbesondere auch im vermessungstechnischen Außendienst.

Art der Tätigkeit:

Öffentliches Amt.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Es wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Wegfall der Altersgrenze ist mit der für 2011 vorgesehenen Neufassung des NÖbVIngG geplant.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Es sind keine negativen Auswirkungen ersichtlich.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Entfällt.

Ressort:

MI

Fachbereich:

Datenschutz

Bezeichnung der Tätigkeit:

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz

Altersgrenze:

Vollendung des 35. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§ 21 Abs. 1 NDataSchG

Begründung für die Altersgrenze:

Erfordernis einer angemessenen Lebens- und Berufserfahrung für das Amt.

Art der Tätigkeit:

Öffentliches Amt.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Es wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Es sind keine negativen Auswirkungen ersichtlich.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Rettungsdienst

Bezeichnung der Tätigkeit:

Rettungssanitäterinnen/-sanitäter

Altersgrenze:

geplant: 17. Lebensjahr für Beginn der theoretischen und 18. Lebensjahr. für praktische Ausbildung

Rechtsgrundlage:

§ 6 I und IV APVO- RettSan (neu).

Begründung für die Altersgrenze:

Einsatzfähigkeit nach der Ausbildung; Einschränkung durch § 14 I und II Jugendarbeitsschutzgesetz (Nachtarbeit) und § 10 I Nr. 3 FahrerlaubnisVO (Mindestalter); extreme psychische Belastung im Einsatz.

Art der Tätigkeit:

Berufliche Tätigkeit, ggf. Ehrenamt.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

APVO wird neu erarbeitet.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Im Rahmen der Überarbeitung des Ausbildungskonzepts (handlungsorientierter Ansatz) wird die gesamte APVO entsprechend angepasst.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Brandschutz

Bezeichnung der Tätigkeit:

Aktive Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr.

Altersgrenze:

Eintritt: Vollendung des 16. Lebensjahres.

Ende des Dienstes in der Einsatzabteilung: Vollendung des 62. Lebensjahres

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 2 NBrandSchG

Begründung für die Altersgrenze:

Gesundheitliche Eignung für Einsatzfähigkeit.

Art der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

2010

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Nein

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Eine Flexibilisierung der Altersgrenze für den Einsatzdienst stellt keine geeignete Maßnahme zur Lösung der Personalsorgen in den freiwilligen Feuerwehren dar. Mit steigendem Lebensalter schränkt die Entwicklung des Gesundheitszustandes die Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte zunehmend ein. Der Einsatzdienst in den Feuerwehren ist mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden. Die Fürsorge für die ehrenamtlich tätigen aktiven Mitglieder der Feuerwehren erfordert eine Altersgrenze als Schutzvorschrift. Die Aufrechterhaltung des "aktiven" Feuerwehrlebens über das 62. Lebensjahr hinaus ist bereits jetzt möglich. Ältere Feuerwehrangehörige können sich als Mitglieder in den Altersabteilungen weiterhin in vielfältiger Weise betätigen und insbesondere ihre Erfahrungen und ihr erworbenes Wissen weitergeben. Damit tragen sie u.a. dazu bei, dass vorhandenes Wissen nicht verloren geht und Nachwuchskräfte qualifiziert werden können.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Brandschutz

Bezeichnung der Tätigkeit:

Funktion einer Orts-, Gemeinde- oder Kreisbrandmeisterin bzw. eines Orts-, Gemeinde oder Kreisbrandmeisters.

Altersgrenze:

Beendigung der Funktion mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§§ 13 Abs. 5, 20 Abs. 4 NBrandSchG

Begründung für die Altersgrenze:

Die Altersgrenze für den aktiven Dienst wird durch die Übertragung der Funktion für einen bestimmten Zeitraum nicht verändert.

Art der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

2010

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Nein

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Brandschutz

Bezeichnung der Tätigkeit:

Funktion einer Regierungsbrandmeisterin/eines Regierungsbrandmeisters.

Altersgrenze:

Beendigung mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§ 21 Abs. 2 NBrandSchG

Begründung für die Altersgrenze:

Geleistet wird in dieser Funktion kein Einsatz- sondern ein nicht dem Einsatzdienst zuzurechnender Leitungsdienst. Die Regelung entspricht der für entsprechend eingesetzte Beamte der Fachrichtung Feuerwehr geltende Altersgrenze.

Art der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

2010

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Nein

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Brandschutz

Bezeichnung der Tätigkeit:

Mitgliedschaft in der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr.

Altersgrenze:

Eintritt: Vollendung des 10. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 3 NBrandSchG

Begründung für die Altersgrenze:

Gesundheitliche Eignung für Einsatz Tätigkeiten.

Art der Tätigkeit:

Jugendarbeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

2010

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Nein

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine. Die Städte und Gemeinden als Träger der Feuerwehr können andere Altersgrenzen bestimmen, wenn sie z.B. ihrer Feuerwehr Kinderabteilungen angliedern. Die Altersbeschränkung für die Jugendabteilung mit einem Eintrittsalter ab 10 Jahren und einer Übernahme in die Einsatzabteilung ab vollendetem 16. Lebensjahr hat sich insgesamt bewährt.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ein Eintrittsalter für Kinderfeuerwehren ist landesrechtlich nicht geregelt. Die Träger der Feuerwehr legen in ihren Satzungen im Regelfall das 6. Lebensjahr fest. Eine entsprechende Festlegung in einer Empfehlung des MI zur Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren ist vorgesehen (Herausgabe noch in diesem Jahr).

Ressort:

MI

Fachbereich:

Brandschutz

Bezeichnung der Tätigkeit:

Hilfspflichten bei Bränden, Unglücksfällen und Notständen.

Altersgrenze:

Von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 1 NBrandSchG

Begründung für die Altersgrenze:

Allgemeine Hilfspflicht auf Anordnung des Einsatzleiters der Feuerwehr.

Art der Tätigkeit:

Sonstige Tätigkeit.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Entfällt.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Nein

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MI

Fachbereich:

Brandschutz

Bezeichnung der Tätigkeit:

Altersgrenze in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr.

Altersgrenze:

Vollendung des 60. Lebensjahres für Beamte im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (vgl. auch Ressort MI, Fachbereich Beamtenrecht, Richterrecht).

Rechtsgrundlage:

§ 115 Abs. 1 NBG

Begründung für die Altersgrenze:

Gesundheitliche Eignung für Einsatz Tätigkeiten.

Art der Tätigkeit:

Berufliche Tätigkeit.

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

2008/09

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Nein

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MJ

Fachbereich:

Justizverwaltung

Bezeichnung der Tätigkeit:

Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug und im Justizwachmeisterdienst

Altersgrenze:

Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres (vgl. auch Ressort MI, Fachbereich Beamtenrecht, Richterrecht).

Rechtsgrundlage:

§ 116 Abs. 1 NBG

Begründung für die Altersgrenze:

Dienstliche Beanspruchung

Art der Tätigkeit:

Hauptberuflich

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Entfällt

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Entfällt

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Entfällt

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MK

Fachbereich:

Öffentliche Schulen, Studienseminare für die Lehrämter, Schulbehörden, Schulinspektionen

Bezeichnung der Tätigkeit:

- a) Lehrkräfte (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte)
- b) Schulassistentinnen und Schulassistenten (Beschäftigte)
- c) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte)
- d) Betreuungspersonal (Beschäftigte)

Altersgrenze:

- a) Für beamtete Lehrkräfte im Geschäftsbereich des MK (vgl. Bezeichnung der Tätigkeit Buchst. a) gelten die im NBG und in der NLVO festgelegten allgemeinen Altersgrenzen; diesbezüglich wird auf den Beitrag des MI als zuständigem Ressort verwiesen.

Folgende Besonderheiten bestehen dabei für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen:

- aa) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf gibt es keine Höchstaltersgrenze, weil der Abschluss dieses Vorbereitungsdienstes gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NLVO).
 - bb) Abweichend von der in § 35 NBG festgelegten Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) treten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.), in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand (§ 35 Satz 3 NBG).
- b) Für tarifbeschäftigtes Personal im Geschäftsbereich des MK (vgl. Bezeichnung der Tätigkeiten a) bis d) liegt die allgemeine Altersgrenze für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an öffentlichen Schulen besteht dabei die Besonderheit, dass das Beschäftigungsverhältnis erst mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) endet, in dem das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze vollendet wird (Nr. 4 zu § 44 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)).

Rechtsgrundlage:

Beamtenrechtliche Vorgaben:

Es wird auf die Ausführungen von MI als zuständigem Ressort verwiesen (vgl. ergänzend Altersgrenze Buchstaben a) und b).

Begründung für die Altersgrenze:

Es wird auf die Ausführungen von MI als zuständigem Ressort verwiesen (vgl. ergänzend Altersgrenze Buchstaben a) und b).

Die besonderen Regelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen dienen der Sicherung eines geordneten Schulbetriebes.

Art der Tätigkeit:

Berufliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Es wird auf die Ausführungen von MI als zuständigem Ressort verwiesen (vgl. ergänzend Altersgrenze Buchstaben a) und b).

Auf folgende Besonderheit wird für den Geschäftsbereich des MK hingewiesen:

Der Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Schuldienstes sowie in den Schulaufsichtsdienst war nach altem Laufbahnrecht nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung das 58. Lebensjahr. noch nicht vollendet war. (§§

8, 9 und 11 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung (Bes. NLVO), mit Ablauf des 31.05.2010 außer Kraft). Im Zuge der Neuordnung des Dienstrechts sind diese Aufstiegsregelungen und somit die damit verbundenen Altersgrenzen mit dem Inkrafttreten der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) zum 01.06.2010 entfallen.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Es wird auf die Ausführungen von MI als zuständigem Ressort verwiesen (vgl. ergänzend Altersgrenze Buchstaben a) und b).

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Es wird auf die Ausführungen von MI als zuständigem Ressort verwiesen (vgl. ergänzend Altersgrenze Buchstaben a) und b).

Im Schulbereich werden für Beamtinnen und Beamte verstärkt die Möglichkeiten zum Hinausschieben der Altersgrenze (§ 36 Satz 1 NBG) und allgemein zum Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen nach Eintritt in den Ruhestand bzw. nach der Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente dafür genutzt, dass individuellen Wünschen nach Fortführung der beruflichen Tätigkeit einerseits sowie der Sicherung der Unterrichtsversorgung andererseits Rechnung getragen werden kann.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MS

Fachbereich:

Kinder- und Jugendschutz (Testkäufe)

Bezeichnung der Tätigkeit:

Testeinkäufe von Alkohol und Computerspielen, die Jugendlichen nach dem Jugendschutzgesetz nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden dürfen.

Altersgrenze:

Mindestens 15 Jahre.

Rechtsgrundlage:

Jugendschutzgesetz (JuSchG) i. V. m. Einsatz jugendlicher Testkäuferinnen und Testkäufer bei Jugendschutzkontrollen im Einzelhandel gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 1. September 2010 - 302-51010/10-1-9 - VORIS 21132

Begründung für die Altersgrenze:

Jugendliche, die noch nicht das erforderliche Alter aufweisen, sollen zu Kontrollzwecken entgegen den einschlägigen Vorschriften des JuSchG für sie nicht geeignete Waren erwerben. Dabei sollen möglichst solche Jugendliche eingesetzt werden, die kurz vor Erreichen der erforderlichen Altersgrenze stehen, d. h. mindestens 15 Jahre alt sind.

Die Testkäufe erfolgen im Beisein von Behördenbeschäftigten, an die die Ware sofort nach dem Testkauf abgegeben wird.

Art der Tätigkeit:

Sonstige Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Keine

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Entfällt, s. Begründung zur Altersgrenze.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Nicht bekannt

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MS

Fachbereich:

Verbandliche Jugendarbeit gem. § 12 SGB VIII (Juleica)

Bezeichnung der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Jugendleitercard (Juleica) als Qualifizierungsnachweis besitzen.

Altersgrenze:

Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden. Eine Altersbegrenzung "nach oben" besteht nicht. Die genannte Altersgrenze von mindestens 16 Jahren gilt lediglich für den Erhalt einer Jugendleitercard, eine ehrenamtliche Tätigkeit in Jugendverbänden ist grundsätzlich auch ohne den Besitz der Jugendleitercard möglich, wobei dann keine Altersbegrenzung besteht.

Rechtsgrundlage:

Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) gem. RdErl. d. MS v. 5. März 2010 - 303.21 - 51 708 -VORIS 21133 -

Begründung für die Altersgrenze:

Die Altersbegrenzung "nach unten" findet sich in den gesetzlichen Regelungen des Vertragsrechts für eine ordnungsgemäße Übertragung der Aufsichtspflicht.

Art der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Keine

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Entfällt, s. Begründung zur Altersgrenze.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Nicht bekannt

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MS

Fachbereich:

Bürgerschaftliches Engagement (Kompetenznachweis)

Bezeichnung der Tätigkeit:

Tätigkeit im Rahmen des freiwilligen, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements.

Altersgrenze:

Mindestens Vollendung des 14. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

Keine

Begründung für die Altersgrenze:

Der Kompetenznachweis dient zur Anerkennung und Nachweis ehrenamtlichen Engagements. Die Altersgrenze ist eher faktischer Natur, ausgehend davon, dass Jugendliche ab diesem Alter bereit und in der Lage sind, sich regelmäßig oder zeitlich befristet mindestens 80 Stunden im Jahr in einer Organisation, einem Verband, einem Verein oder einer Initiative freiwillig und ehrenamtlich zu engagieren. Jüngere Kinder können ein Beiblatt zum Schulzeugnis erhalten, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit dokumentiert wird.

Art der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Keine

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Entfällt, s. Begründung zur Altersgrenze.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Nicht bekannt

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MS

Fachbereich:

Apothekenaufsicht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Pharmazierätinnen oder Pharmazieräte

Altersgrenze:

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Tätigkeit als ehrenamtliche Pharmazierätin oder ehrenamtlicher Pharmazierat. Danach kann die Person auf Absprache und im speziellen Auftrag durch die Apothekerkammer als Sachverständige oder Sachverständiger tätig werden.

Rechtsgrundlage:

Analog § 6 Abs. 3 i. V. m. § 35 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)

Begründung für die Altersgrenze:

Entfällt, s. Rechtsgrundlage.

Art der Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Im August 2010 wurde von der Apothekerkammer Niedersachsen eine interne Verfahrensanweisung ausgearbeitet, die noch implementiert werden muss.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Entfällt, s. Rechtsgrundlage.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Nicht bekannt

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MS

Fachbereich:

Baurecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure, Bausachverständige, hauptberuflich leitende Personen in Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen.

Altersgrenze:

Mindestens 35. Lebensjahr bei Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren;

im Übrigen:

- a) höchstens 60. Lebensjahr zurzeit der Antragstellung
- b) höchstens 68. Lebensjahr

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 Nr. 1 Bauprüfungsverordnung (BauPrüfVO), § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Bausachverständigenverordnung (BauSVO), § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZAVO)

Begründung für die Altersgrenze:

- a) Dauer des Anerkennungsverfahrens - bis zu zwei Jahre
- b) Da es sich um schwierige und komplizierte Baumaßnahmen handelt, kommen nur besonders qualifizierte Personen in Betracht, die nach ihrem Fachstudium in langjähriger, breit gestreuter beruflicher Tätigkeit ein hervorgehobenes Maß an einschlägigen Sachkenntnissen und Erfahrungen erworben haben. Die fortschreitende technische Entwicklung im Zusammenhang mit der Bedeutung der Tätigkeiten begründen die Altersgrenzen. Es bestehen gegenseitige Anerkennungen in den Bundesländern und entsprechende Altersgrenzen.

Art der Tätigkeit:

Berufliche Tätigkeiten

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

2010

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Entfällt, s. Begründung für die Altersgrenze.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MWK

Fachbereich:

Studium/Ausbildung

Bezeichnung der Tätigkeit:

Studierende, Studienbeitragsdarlehenberechtigung.

Altersgrenze:

Darlehensanspruch bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§ 11a Abs. 2 S. 2 NHG

Begründung für die Altersgrenze:

Förderung der Aufnahme eines Erststudiums vor Vollendung des 35. Lebensjahres.; Gewährleistung einer Rückzahlung des Darlehens durch ein nach Beendigung des Studiums ausreichend langes Erwerbsleben. (vgl. auch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Mai 2009 - Vf. 4-VII-07 für eine Altersgrenze von 40 Jahren in § 3 Abs. 3 StuBeiDaV-BaWü: Diese Altersgrenze hält sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Der vom parlamentarischen Gesetzgeber mit der Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen verfolgte Zweck besteht darin, trotz der Erhebung von Studieneinträgen jedem "leistungsfähigen jungen Menschen" unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen ein Studium zu ermöglichen. Er soll in die Lage versetzt werden, die Studienbeiträge für ein Erststudium zur Berufsqualifikation in zumutbarer Weise nachgelagert zu finanzieren. Die in § 3 Abs. 3 StuBeiDaV enthaltene Generalisierung, dass dieser Zweck nach dem 40. Lebensjahr im typischen Fall nicht mehr sinnvoll verwirklicht werden kann, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Dass die Beendigung der Darlehensauszahlung im atypischen Einzelfall zu einer Beteiligung führen kann, ist unbeachtlich. Der Gesetzgeber darf generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den Gleichheitssatz zu verstoßen.

Art der Tätigkeit:

Ausbildung/Studium

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 vom 18.06.2010, S. 242) wurde in Anpassung an das BAföG die Norm um zwei weitere Ausnahmetatbestände von der Altersgrenze erweitert.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Derzeit keine Änderungsabsicht.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Eingeschränkte Inanspruchnahmemöglichkeit für ein Studienbeitragsdarlehen.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MWK

Fachbereich:

Studium/Ausbildung

Bezeichnung der Tätigkeit:

Studierende

Altersgrenze:

Besondere Studiengebühren ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§ 13 Abs. 4 NHG

Begründung für die Altersgrenze:

(vgl. dazu etwa Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, VGH B 16/04, Beschluss vom 13. Dezember 2004): Der Gesetzgeber verfolgt mit der differenzierenden Gebührenregelung legitime Ziele des Gemeinwohls. Für den Gesetzgeber steht als Ziel des Studiums insofern nicht das Bildungsinteresse des Einzelnen im Vordergrund, sondern vielmehr seine Qualifizierung für den Beruf. Der gesellschaftliche Nutzen des Studiums besteht darin, dass die durch ein Studium erworbene wissenschaftliche Qualifikation im anschließenden Berufsleben Anwendung findet und damit der Allgemeinheit zugute kommt. Bei Studien nach dem 60. Lebensjahr ist davon auszugehen, dass eine Weiterqualifikation in höherem Maße im Interesse des Einzelnen als im gesellschaftlichen Interesse liegt. Die Festlegung der Altersgrenze darf typisierend erfolgen. Entscheidend ist, dass die nach Beendigung des Seniorenstudiums zu erwartende Berufsphase im Vergleich zur voraussichtlichen Dauer des Berufslebens junger Absolventen deutlich knapper ausfällt. Damit ist auch der mit der Finanzierung des Erststudiums erwartete gesellschaftliche Nutzen geringer. Wenn demzufolge der Gesetzgeber die Gebührenfreiheit für Seniorenstudien als nicht gerechtfertigt bewertet, ist dies angesichts der begrenzten Möglichkeiten öffentlicher Haushalte verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Art der Tätigkeit:

Ausbildung/Studium

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Derzeit keine Änderungsabsicht

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Möglicherweise geringere Anzahl studierender Senioren.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MWK

Fachbereich:

Öffentliches. Dienstrecht/Hochschulrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Professorin/Professor im Beamtenverhältnis

Altersgrenze:

Zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis darf erstmals nur ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. auch Ressort MI, Fachbereich Beamtenrecht, Richterrecht).

Rechtsgrundlage:

§ 27 Abs. 2 Satz 1 NHG

Begründung für die Altersgrenze:

Das Erstberufungsalter (50. Lebensjahr) für die Einstellung im Beamtenverhältnis ist gesetzlich geregelt worden. Hintergrund der Regelung ist, dass bei Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis relativ viele Zeiten der beruflichen Qualifikation als ruhegehaltfähig anerkannt werden können. Daraus resultiert ein hoher Versorgungsanspruch. Die Zeiten im aktiven Dienstverhältnis und die Zeiten des Bezuges von Versorgungsbezügen sollen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen. Ist das Höchstalter überschritten, ist eine Berufung zur Professorin oder zum Professor dennoch möglich. Allerdings erfolgt dann eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Art der Tätigkeit:

Berufliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Die Regelung wurde erstmals im Jahr 2007 in das NHG aufgenommen.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Derzeit keine Änderungsabsicht.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Hohe Haushaltsbelastung durch die Zahl von Versorgungsansprüchen.

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MWK

Fachbereich:

Öffentliches Dienstrecht/Hochschulrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Professorin/Professor im Beamtenverhältnis

Altersgrenze:

Professorinnen und Professoren erreichen die Altersgrenze abweichend von § 35 Satz 2 NBG mit der Vollendung des 68. Lebensjahres (vgl. auch Ressort MI, Fachbereich Beamtenrecht, Richterrecht).

Rechtsgrundlage:

§ 27 Abs. 2 Satz 4 NHG

Begründung für die Altersgrenze:

Mit der Anhebung der Altersgrenze soll der höheren Lebenserwartung der Menschen und der damit verbundenen höheren Leistungsfähigkeit in der Mitte des 7. Lebensjahrzehnts Rechnung getragen werden. Gem. § 72 Abs. 8 NHG ist die Regelung auf Professorinnen und Professoren, die am 1. Januar 2007 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht anzuwenden. Diese Übergangsregelung soll gewährleisten, dass diejenigen Professorinnen und Professoren, die kurz vor dem Erreichen des Ruhestandes stehen, ihre Lebensplanungen nicht kurzfristig umstellen müssen.

Art der Tätigkeit:

Berufliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Die Regelung wurde erstmals im Jahr 2007 in das NHG aufgenommen.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Derzeit keine Änderungsabsicht.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine

Erläuterungen/Anmerkungen:

Ressort:

MWK

Fachbereich:

Öffentliches Dienstrecht/Hochschulrecht

Bezeichnung der Tätigkeit:

Präsidentin/Präsident einer Hochschule

Altersgrenze:

Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten erreichen die Altersgrenze abweichend von § 35 Satz 2 NBG mit der Vollendung des 68. Lebensjahres (vgl. auch Ressort MI, Fachbereich Beamtenrecht, Richterrecht).

Rechtsgrundlage:

§ 38 Abs. 7 Satz 2 NHG

Begründung für die Altersgrenze:

Mit der Anhebung der Altersgrenze soll der höheren Lebenserwartung der Menschen und der damit verbundenen höheren Leistungsfähigkeit in der Mitte des 7. Lebensjahrzehnts Rechnung getragen werden.

Art der Tätigkeit:

Berufliche Tätigkeit

Zeitpunkt der letzten Überprüfung/Veränderung der Altersgrenze seit dem Jahr 2000:

Die Regelung wurde erstmals im Jahr 2007 in das NHG aufgenommen.

Absicht, ggf. Gründe für die Überprüfung der Altersgrenze:

Derzeit keine Änderungsabsicht.

Etwaige negative Auswirkungen durch die Altersgrenze:

Keine

Erläuterungen/Anmerkungen: